

Beitragssordnung für den Verein Sozialelche für die Stärkung der Teilhabe e.V.

§ 1 Präambel

Diese Beitragsordnung regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem festgelegten Zeitpunkt, ansonsten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 29.06.2021

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 Euro zu zahlen.

Fördermitglieder (passive Mitglieder) zahlen den vollen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00€ bzw. einen höheren vereinbarten Beitrag.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb der ersten 14 Tage eines Kalenderjahres zu zahlen. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung/ Dauerauftrag zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der VR-Bank Altenburger Land / Deutsche Skatbank geführt:

IBAN: DE81 8306 5408 0005 2112 71 BIC: GENODEF1SLR

§ 5 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz dreifacher schriftlicher Mahnungen oder länger als sechs Monate den Beitrag nicht, so erfolgt gemäß § 5 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste.

§ 6 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt 50,00 Euro.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 07.12.2025 in Kraft.